



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Stefan Vogel

GZ: (OB) 11 1

Datum: 02. NOV. 2017

Bewerbungen bei der Landeshauptstadt Dresden
AF1960/17

Sehr geehrter Herr Vogel,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„Dresden versteht sich als innovative und auf vielen Gebieten führende Groß- und Landeshauptstadt. Auch das effektive und ökologisch nachhaltige Arbeiten in der Stadtverwaltung – dank eines AfD-Antrages mit der Zielsetzung und dem Ergebnis der papierarmen Gremienarbeit – ist ein Beleg dafür.

1. Warum wird bis jetzt bei den zweifellos vielen Personal- bzw. Stellenausschreibungen darum gebeten, keine Emails zu schreiben bzw. sind Emails offensichtlich ein Ausschlusskriterium?
2. Wird daran gedacht, diesen Umstand zu ändern?
3. Falls Frage 2 bejaht wird, bitte ich um Auskunft, bis wann diese Thematik vollumfänglich umgesetzt werden soll.
4. Falls die Frage 2 verneint wird, bitte ich um Auskunft, warum an der bisherigen Verfahrensweise – die für moderne Verwaltungen an längst vergangene Zeiten erinnert – festgehalten wird.“

Zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen.

Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert